

# Bekanntmachung

## Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der „Erweiterung der Einbeziehungssatzung Geiselsdorf“

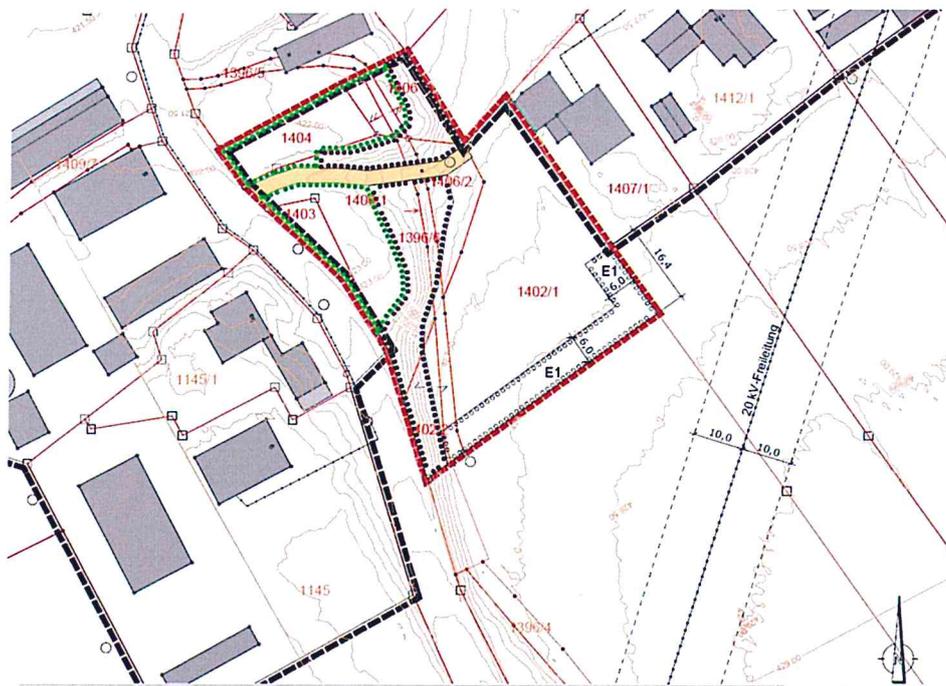
Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Arnstorf hat in seiner Sitzung am **18. Dezember 2023** den Entwurf der „Erweiterung der Einbeziehungssatzung Geiselsdorf“ in der Fassung vom 12. Dezember 2023, ausgearbeitet von JOCHAM + KELLHUBER Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH, Iggenbach, gebilligt und der öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Erweiterung der Einbeziehungssatzung mit Begründung und Plan mit planlichen und textlichen Festsetzungen zu jedermanns Einsicht

**vom 12. Januar 2024 bis einschließlich 22. Februar 2024**

im Bauamt der Marktverwaltung, Marktplatz 8 in 94424 Arnstorf während der folgenden Dienststunden: Montag bis Freitag von 8.15 bis 11:45 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 16:45 Uhr öffentlich aus. Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <http://www.arnstorf.de/rathaus-und-politik/aemter-und-einrichtungen/planen-und-bauen/bauleitplanung/>

Der Geltungsbereich wurde im folgenden Lageplanauszug dargestellt:



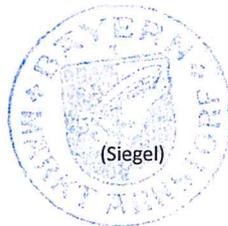
Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden die gekennzeichneten Außenbereichsteilgrundstücke zur Abrundung des Gebiets einbezogen. Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB sowie den planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen der „Erweiterung der Einbeziehungssatzung Geiselsdorf“.

Für das Gebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Baulandausweisung für Einheimische zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs bzw. für andere Nutzungen, die der Gebietsart entsprechen
- Ortsabrundung
- Schaffung einer Ortsrandeingrünung im Süden

Die Aufstellung der Erweiterung der Einbeziehungssatzung erfolgt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung und Anwendung des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Erweiterung der Einbeziehungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Arnstorf, den 11. Januar 2024  
Ort, Datum

Markt Arnstorf

Christoph Brunner, 1. Bürgermeister  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.  
Angeheftet am: 11.01.2024

Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

Abgenommen am: \_\_\_\_.

Heinz Kaltenhauser, Leiter Bauamt  
Unterschrift, Dienstbezeichnung